

Abschieds-Worte

des

Oberkommandanten der Nationalgarde von Oberösterreich,

Friedrich Freiherrn von Grammont,

an die

gesammten Herren Garden bei seinem Austritte.

Als in den Tagen des März 1848 das Institut der Nationalgarde ins Leben gerufen wurde, zum Schutze des Thrones, der Konstitution und zur Gewähr der bürgerlichen Ruhe, — da traten auch Sie, verehrte Freunde und Mitbürger, zusammen, — um diese Ehrenpflichten zu erfüllen; — denn Oberösterreich bleibt nie zurück im guten Geiste wahrer Vaterlandsliebe.

Freudig wurde dieses neue Institut sowol von den Völkern, als auch von den Regierungen begrüßt. Der sturmbewegten Tage kamen viele, und groß waren die Anforderungen des Vaterlandes, der Provinzen, der Städte, an die Ausdauer der Nationalgarde. Beschwerlich war durch lange Zeit der Dienst, große Summen erforderte die Organisation, Tage und Nächte waren dem Geschäfte, oft in lange, für Pflicht des Garden entzogen.

Alle Opfer wurden freudig gebracht, und auch dankbar anerkannt. — In jener Zeit trat auch ich aus der Ruhe stillen Privatlebens in Ihre Reihen, mit in diesen Dienst.

Das Vertrauen der verehrten Herren Garden zu Linz berief mich nach der Hand zum Kommando der Nationalgarde dieser Stadt, und später übertrug mir Se. k. k. Majestät Kaiser Ferdinand der Gütige, das Oberkommando der Nationalgarden der Provinz Oberösterreich.

Kein Gesetz für dieses Institut sicherte die Handhabung der Ordnung und Disziplin. Nur ganz allein Ihr guter Geist, Ihr Patriotismus, Ihre aufopfernde Hingebung — machte mir bei den maßlosen Schwierigkeiten die Erfüllung der Aufgabe möglich. Ihr und mein Wirken hatten keine Stütze, als die ausgezeichnete Haltung der biedern Bewohner der Provinz; allein diese Stütze reichte vollkommen aus; Oberösterreich erfreute sich in den trübsten Zeiten einer beidenswerthen Ruhe, gepaart mit einer Gesinnungs-Tüchtigkeit und Treue, welche es stets auszeichnen. Dieses erhabene Bewußtsein entbehrt leicht des Dankes. Jene düsteren Zeiten sind vorüber, es dämmert die Hoffnung auf ruhige konstitutionelle Entwicklung unserer Zustände; die sämtlichen vom Kaiser Ferdinand dem Gütigen zugesicherten Rechte und Freiheiten sind am 4. März 1849 von unserem erhabenen Kaiser neuerlich mit dem Beisatze bestätigt, daß sie nun zur Wahrheit werden sollen.

Nachdem theils Familien-Verhältnisse, theils manche Folgen der Zeitereignisse mich bewogen haben, jetzt, wo die feste Ruhe gesichert besteht, das Oberkommando der Provinz in die Hände Sr. k. k. Majestät zurückzulegen, und vom Kommando der Nationalgarde zu Linz abzutreten; so fühle ich mich verpflichtet, unter freundlicher Rück Erinnerung an unser gemeinsames Streben und Wirken allen verehrten Garden der Provinz Oberösterreich, und insbesondere den verehrten Nationalgarden der Hauptstadt Linz, meinen tiefempfundenen Dank auszudrücken, und die Versicherung auszusprechen, daß mir Ihre bewiesene wackere Freundschaft, Ihre hingebende Bereitwilligkeit, Ihr treuer Beistand in Leid und Freud — ewig unvergeßlich sein werden.

Möge Ihr Wirken bald auch in einem — dem Vertrauen der Provinzen, so wie den gegründeten Anforderungen der Zeit entsprechenden Gesetze — eine neue Stütze finden.

Mit diesem freundlichen patriotischen Wunsche scheidet sich, und bringe ein dreimaliges Hoch unserem konstitutionellen Kaiser Franz Josef I.

Linz am 29. August 1849.

Abtheilung

1810

Verordnungen der Kaiserlichen Regierung

Ministerium des Inneren

an die

Regierungen der Provinzen

Es ist in dem Sinne des Art. 12. des Grundgesetzes die Bestimmung der Provinzen zu treffen, welche dem Kaiserlichen Ministerium des Inneren unterstellt sind. In dem Sinne des Art. 12. des Grundgesetzes sind die Provinzen zu bestimmen, welche dem Kaiserlichen Ministerium des Inneren unterstellt sind. In dem Sinne des Art. 12. des Grundgesetzes sind die Provinzen zu bestimmen, welche dem Kaiserlichen Ministerium des Inneren unterstellt sind.

Die Provinzen sind zu bestimmen, welche dem Kaiserlichen Ministerium des Inneren unterstellt sind. In dem Sinne des Art. 12. des Grundgesetzes sind die Provinzen zu bestimmen, welche dem Kaiserlichen Ministerium des Inneren unterstellt sind.

Die Provinzen sind zu bestimmen, welche dem Kaiserlichen Ministerium des Inneren unterstellt sind. In dem Sinne des Art. 12. des Grundgesetzes sind die Provinzen zu bestimmen, welche dem Kaiserlichen Ministerium des Inneren unterstellt sind.

Die Provinzen sind zu bestimmen, welche dem Kaiserlichen Ministerium des Inneren unterstellt sind. In dem Sinne des Art. 12. des Grundgesetzes sind die Provinzen zu bestimmen, welche dem Kaiserlichen Ministerium des Inneren unterstellt sind. In dem Sinne des Art. 12. des Grundgesetzes sind die Provinzen zu bestimmen, welche dem Kaiserlichen Ministerium des Inneren unterstellt sind.

Die Provinzen sind zu bestimmen, welche dem Kaiserlichen Ministerium des Inneren unterstellt sind. In dem Sinne des Art. 12. des Grundgesetzes sind die Provinzen zu bestimmen, welche dem Kaiserlichen Ministerium des Inneren unterstellt sind. In dem Sinne des Art. 12. des Grundgesetzes sind die Provinzen zu bestimmen, welche dem Kaiserlichen Ministerium des Inneren unterstellt sind.

Die Provinzen sind zu bestimmen, welche dem Kaiserlichen Ministerium des Inneren unterstellt sind. In dem Sinne des Art. 12. des Grundgesetzes sind die Provinzen zu bestimmen, welche dem Kaiserlichen Ministerium des Inneren unterstellt sind.

Die Provinzen sind zu bestimmen, welche dem Kaiserlichen Ministerium des Inneren unterstellt sind. In dem Sinne des Art. 12. des Grundgesetzes sind die Provinzen zu bestimmen, welche dem Kaiserlichen Ministerium des Inneren unterstellt sind.

Wien am 30. August 1810.

Minister des Inneren

